

# Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger Uebersetzung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Uebersetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., —: durch die Post bezogen M 2.10. —:

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gesplattete Petitzelle (Mofse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame —: 60 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. —: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konfliktfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortsgemeinden Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 110

Sonnabend, den 14. September 1918.

70. Jahrgang

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

### Ämtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 12. September 1918.

#### Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt!

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für Kürbis	— 10 M.
2. für Meerrettich	
a) wenn 100 Stangen mehr als 50 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918	— 40 .
vom 1. Januar bis 30. April 1919	— 45 .
später	— 50 .
b) wenn 100 Stangen mehr als 35 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918	— 30 .
vom 1. Januar bis 28. Februar 1919	— 35 .
später	— 40 .
c) für letztere Ware	— 20 .

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 2. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly

### Höchstpreise für Grieh, Graupen und Gröhe.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat für den Kleinhandel mit Grieh, Gerstengraupen und Gerstengröhe durch Verordnung vom 29. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1089) mit Wirkung vom 1. September 1918 an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes festgesetzt.

Dresden, am 9. September 1918.

#### Ministerium des Innern.

##### Verordnung

über Höchstpreise für Grieh, Graupen und Gröhe.

Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieh, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieh	76 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe	71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Bestehen sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (§ 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieh	48 Pfg.
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe	44 Pfg.

### Kämpfen und durchhalten!

Von unserem Berliner Vertreter.

Die Rede unseres Kaisers vor den Arbeitern in Essen sagt gewiss nichts neues, aber dennoch werden Inhalt und Form dieser Rede ihre Wirkung nicht verfehlen. Diese Rede richtet sich, wie so viel andere, die in letzter Zeit gehalten wurden, nicht an unsere Gegner, sondern an uns Deutsche daheim. Vom Kaiser hören wir wieder unsere Friedensbereitschaft, vernehmen wir, daß Deutschland den Krieg abkürzen wolle, weil es niemals Ziele verfolgte, wie sie der Gegner kennt. „Der Germane kennt keinen Haß, wir kennen nur einen ehrlichen Zorn, der dem Gegner einen Schlag verfehlt, wenn er aber darniederliegt und blutet, reichen wir ihm die Hand und sorgen für seine Heilung.“ Und eben weil wir den Haß nicht kennen, weil wir einen Verteidigungskrieg führen, deshalb ist es erklärlich, wenn bei uns der

Friedenswille größer ist als in den feindlichen Ländern. Freilich müssen wir dem Gegner nicht die Hand reichen und ihm verzeihen, dürfen wir den Zorn nicht verrauchen lassen, ehe wir zum Frieden gekommen sind. Diesen Zorn zu wecken, ist die Rede des Kaisers bestimmt. Der Zorn soll in uns lebendig werden, den der Gegner groß werden lieh, indem er Frau und Kind auszuhungern suchte, indem er den Krieg begann, weil er (um mit dem Kaiser zu reden) uns die Existenzberechtigung verneinte. Wir wollen unseren in der Welt errungenen Platz behaupten und heiliger Zorn stärkt uns, da wir erkennen, wie Neid sich gegen uns wendet, um uns zu zerstückeln, uns um unsere Erfolge und Arbeit zu bringen.

Leider hat die Länge des Krieges diese Ueberzeugung in Deutschland verwischen können, und der Feind sorgt dafür, daß bei uns der letzte Rest dieses Zornes, der notwendig ist, um das Germanenvolk aufrecht zu erhalten, verraucht. Es ist ja bekannt,

daß auf ihn jene Schlangen zurückzuführen sind, die durchs Land schleichen, Gerüchte verbreiten, Kleinmut, Jaghaftigkeit stiften, die den Glauben nehmen sollen, daß es uns gelingen wird, den Krieg siegreich zu behaupten. Der Kaiser weist mit vollem Rechte darauf hin, daß wir jetzt doch gar keinen Grund haben, jaghaft, kleinmütig zu sein, denn schwerere Zeiten liegen hinter uns. Aber das ist es ja eben; damals, als unsere Not größer, die Gefahr drohender war, haben wir ihr getrotzt und uns nicht unterkriegen lassen, weil uns noch der Zorn beherrschte, der uns das Schwert führen heißt zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes. Und weil wir in uns das Bewußtsein hatten, daß wir uns wehren mußten gegen die Anmachungen der Gegner, hatten wir auch das Vertrauen zu unserer Kraft. Ist es wirklich anders geworden heute? Der Feind bedroht uns, weil er den Endsieg erringen will. Er kämpft mit allen Mitteln um die Entscheidung, die er haben

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung über Höchstpreise für Grieh, Graupen und Gröhe vom 16. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.

In Vertretung: Ebler von Braun.

### Genaue Angaben bei der Viehzählung betr.

Durch Mitglieder der Einkaufskommissionen, die mit der Nachprüfung der Viehzählung beauftragt sind, ist an einigen Orten festgestellt worden, daß unrichtige Angaben bei der Viehzählung am 2. September gemacht und insbesondere eine größere Anzahl Schweine verheimlicht worden sind. Die Schweine sind sämtlich für den Kommunalverband beschlagnahmt worden; außerdem haben die betr. Viehhalter strenge Strafen zu gewärtigen. Es seien hiermit alle Viehhalter vor der Erstattung unwahrer Angaben gegenüber den beauftragten Viehzählern oder Nachprüfern eindringlich gewarnt! Wer Tiere bei der Viehzählung am 2. September d. J. verheimlicht hat, möge umgehend beim Gemeindevorstand seine Angaben berichtigen. Gegenüber Viehhältern, die freiwillig bis zum 20. September d. J. Berichtigungen angebracht haben, wird von einer Anzeigeerstattung bei der Königl. Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz, am 12. September 1918.

### Kaffee-Erfrischmittel.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei den Kleinhändlern des Bezirkes außer den in der nächsten Woche auf Nährmittelliste zur Verteilung kommenden Kaffee-Erfrischmittel solche auch frei von diesen bezogen werden können.

Da der freie Verkauf nur bis zum 30. September zugelassen ist, wird jeder gut tun, sich rechtzeitig mit Kaffee-Erfrischmitteln zu versehen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz,

am 13. September 1918.

Der für Mittwoch, den 18. September 1918 festgesetzte Viehmarkt wird nicht abgehalten.

### Jahrmarkt

findet an diesem Tage statt, ebenso wie jeden Mittwoch am Marktplatz

### Ferkelmarkt.

Für Ferkel sind Ursprungszeugnisse mitzubringen.

Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren dürfen nur gegen Bezugsschein abgegeben werden.

Zumiderhandlungen werden unnachlässig streng bestraft.

Radeburg, am 10. September 1918.

Der Stadtrat.

